

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort Landsberg OT Sietzsch

für die Firma

eds-r GmbH

Maybachstraße 18

90441 Nürnberg

vom 25.05.2023

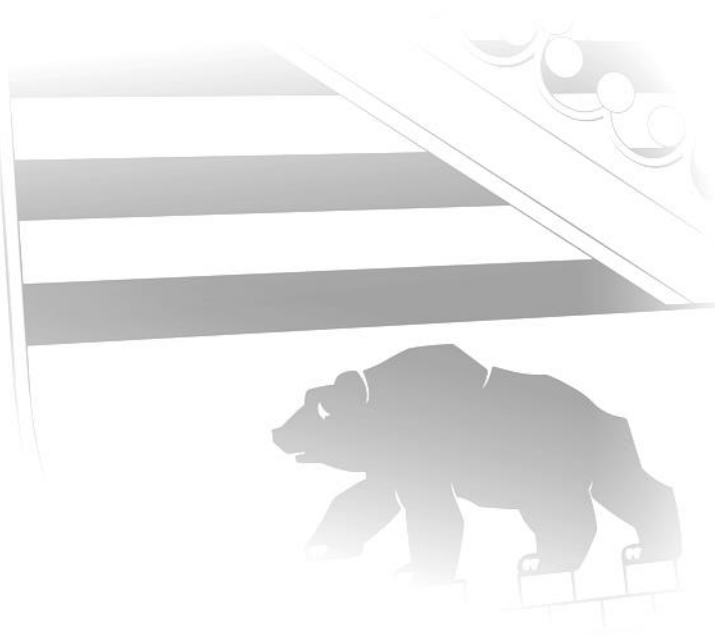
Az.: 402.3.12-44008/21/57

Anlagen-Nr.: 7942

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen	5
1 <i>Allgemein</i>	5
2 <i>Baurecht</i>	6
3 <i>Brandschutz</i>	6
4 <i>Immissionsschutz</i>	7
4.1 <i>Luftreinhaltung</i>	7
4.2 <i>Lärmschutz</i>	8
5 <i>Abfallrecht</i>	8
6 <i>Arbeitsschutz</i>	13
7 <i>Betriebseinstellung</i>	14
IV Begründung	15
1 <i>Antragsgegenstand</i>	15
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1 <i>Allgemein</i>	16
2.2 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	16
2.3 <i>Ausgangszustandsbericht</i>	17
3 <i>Entscheidung</i>	18
4 <i>Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen</i>	18
4.1 <i>Allgemein</i>	18
4.2 <i>Baurecht</i>	26
4.3 <i>Brandschutz</i>	26
4.4 <i>Immissionsschutz</i>	27
4.5 <i>Abfallrecht</i>	29
4.6 <i>Arbeitsschutz</i>	29
4.7 <i>Naturschutz</i>	30
4.8 <i>Wasserrecht</i>	30
4.9 <i>Betriebseinstellung</i>	31
5 <i>Kosten</i>	31
6 <i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	31
V Hinweise	34
1 <i>Allgemein</i>	34
2 <i>Baurecht</i>	35

3 Abfallrecht	36
4 Arbeitsschutz	37
5 Naturschutz	38
6 Wasserrecht	38
7 Zuständigkeiten	38
VI Rechtsbehelfsbelehrung	39
Anlage 1 Antragsunterlagen	40
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	46



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 10 BImSchG i.V.m. den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

eds-r GmbH
Maybachstraße 18
90441 Nürnberg

vom 08.11.2021 (Posteingang im LVWA am 15.11.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 25.08.2022 (Posteingang im LVWA am 29.08.2022), unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (189 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (95 t/d) und Lagerung von gefährlichen Abfällen (493,5 t) und nicht gefährlichen Abfällen (670 t)

auf dem Grundstück in 06188 Landsberg,

Gemarkung: Sietzsch
Flur: 5
Flurstücke: 372, 376, 378,

erteilt.

- 2 Die Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01 Eingangslager
BE 02 Behandlung Elektroaltgeräte
BE 2.1 Demontage Elektroaltgeräte
BE 2.2 Zerlegehalle MRT
BE 03 Ausgangslager

- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 **Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG** hat die Betreiberin vor der Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eine **Sicherheit in Höhe von 131.126,87 € (inkl. MwSt.)** zu leisten.

- 5 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.
- 6 Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
- 7 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1 **Allgemein**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

Wechsel des Entsorgungsweges

- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

Sicherheitsleistung (zu Abschnitt I, Nr. 4)

- 1.7 Für die unter Abschnitt I, Nr. 4 festgelegte Sicherheitsleistung ist ein geeignetes Sicherungsmittel vorzulegen. **Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden.** Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Bauausführung der Überdachung des Zerlegeplatzes, der Aufstellung des 20-Fuß-Containers sowie der Aufstellung des 40-Fuß-Containers darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise/Typenstatiken der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen und eine bauaufsichtliche Prüfpflicht nach § 65 BauO LSA nicht erforderlich ist. Dazu ist auch die Erklärung zum Kriterienkatalog i. S. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 der BauVorIVO (1-fach) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Brandschutz

- 3.1 Im Bereich des Verbinders, in dem das Dach auf einer Breite von 6,0 m mit nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird, dürfen sich keine Photovoltaik-Module befinden und keine brennbaren Leitungen ungeschützt hinweggeführt werden.
- 3.2 Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises ist durch den Prüfenieur für Brandschutz durchführen zulassen.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben. Termine sind mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz rechtzeitig abzustimmen.

Zur Bauüberwachung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:

- Prüfberichte der Prüfsachverständigen/Sachkundigen gemäß der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.2),
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen.

3.3 Durch den Bauleiter/Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) ist zur Schlussabnahme bestätigen zu lassen, dass der Brandschutznachweis und die Nebenbestimmungen umgesetzt wurden.

3.4 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Fertigstellung nachzuweisen.

3.4.1 Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen sind zu prüfen:

- Rauchabzugsanlagen,
- automatische Brandmeldeanlage und automatische Alarmierungsanlage.

3.4.2 Durch einen Sachkundigen ist die Blitzschutzanlage zu prüfen. Handelt es sich bei bestehenden Anlagen um nicht wesentliche Änderungen, die keiner Prüfsachverständigen-Abnahme bedürfen, so ist dies durch den Fachunternehmer zu bestätigen.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen

4.1.1 Die Betriebszeit der Anlage ist antragsgemäß Montag bis Samstag von 06:00 - 22:00 Uhr gestattet.

4.1.2 Die Lagermenge von gefährlichen Abfällen von 493,5 t und von 670 t nicht gefährlichen Abfällen darf nicht überschritten werden. Die Behandlungskapazität beträgt maximal 189 t/d gefährliche Abfälle und 95 t/d nicht gefährliche Abfälle.

4.1.3 Bei der Be- und Entladung, der Lagerung sowie dem Umschlag von festen Stoffen sind Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen, beispielsweise durch

- die Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen,
- Vermeidung von Umschlagvorgängen bei hohen Windgeschwindigkeiten,
- Reduktion der Umschlagvorgänge,
- Begrenzung der Lagerhöhe,
- Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbearbeitung oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht ent-

gegensteht und soweit die Befeuchtung nicht zur Entstehung von organischen oder geruchsintensiven Emissionen führt,

zu ergreifen.

- 4.1.4 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 4.1.5 Die Fahrwege sind regelmäßig und in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.6 Die Lagerung der Abfälle ist antragsgemäß nur in den beantragten Mengen pro Abfallschlüssel, an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen und Lagerbehältnissen zulässig.
- 4.1.7 Die auf der Freifläche lagernden Abfälle sind gegen Verwehungen zu sichern.
- 4.1.8 Der Arbeitsplatz zur Behandlung quecksilberhaltiger Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist gekapselt und unter Unterdruck stehend an ein lokales Absaugsystem angeschlossen auszuführen.
- 4.1.9 Die Quecksilberbelastung in den Behandlungs- und Lagerbereichen ist regelmäßig, einmal wöchentlich, mit einem geeigneten Messgerät zu messen, um mögliche Quecksilberleckagen innerhalb der Anlage zu erkennen. Die Messungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

- 4.1.10 Das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist fortzuschreiben und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Der Anlagenbetrieb sowie der anlagenbezogene Fahrverkehr einschließlich der innerbetrieblichen Transporte sind nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 4.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b).

5 Abfallrecht

- 5.1 Für die zeitweilige Lagerung und Behandlung sind folgende Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	unbeschädigte Lithiumakkumulatoren aus Elektrofahrzeugen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	Kühlgeräte

	ten	
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Bildschirmgeräte, Rechner, Drucker, Telefonanlagen, Haushaltskleingeräte
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Drucker ohne Toner, Elektrokleingeräte ohne Batterien, MRT
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ablenkeinheit, Motoren
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Lithiumbatterien
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustof-	

	fe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Leuchtstoffe mit Quecksilber, Leuchtstoffe entquickt, Lampenbruch aus Sortierung und Aufbereitung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Metall-Kunststoff-Verbund; Glasbruch nur Lagerung keine Behandlung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Lampenbruch
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Bildschirmgeräte, Rechner, Drucker, Telefonanlagen, Haushaltskleingeräte
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	

- 5.2 Von der Annahme, Lagerung und Behandlung ausgeschlossen sind
- alle anderen als die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1 genannten Abfallarten,
 - Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Verwertung in der Anlage geeignet sind.
- 5.3 Bei jeder einzelnen Abfallanlieferung ist vor der Übernahme der Abfälle eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.
Alle Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen.
Zurückweisungen sind unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.
- 5.4 Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation mindestens folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten muss:
- Datum und Uhrzeit der Annahme,
 - Kontrolle der Begleitdokumente,
 - Sichtkontrolle,
 - Wiegung der Abfälle (Wiegeschein),
 - Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg),
 - Daten zu Eigen- und Fremdanalysen (Probenahme- und Analyseprotokoll),
 - Abfallerzeuger (Ursprung/ Herkunft),
 - Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs, ggf. festgestellte Abweichungen, Bemerkungen.
- 5.5 Jede Abgabe von Abfällen (zur Verwertung und zur Beseitigung) ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Abfallart: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
 - Abfallerzeuger,
 - Beförderer/ Abholer,
 - Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung/ Beseitigung,
 - Menge jeder abgegebenen Charge,
 - Datum der Abgabe.
- Die zugeordneten Abfälle sind zur Unterscheidung voneinander zusätzlich konkret zu bezeichnen, z.B. Bauteile aus Bildschirmen, Sortierreste (Kunststoffe) aus MRT usw.
- 5.6 Für in der Anlage anfallende Erzeugnisse (Produkte), Materialien und Stoffe, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren von Abfällen hervorgehen, ist ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Bezeichnung des Erzeugnisses (des Produkts),
 - Menge jeder abgegebenen Charge,
 - Datum der Abgabe,
 - Menge und Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde.

- 5.7 Die Register sind mit den Verzeichnissen und den zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gerechnet, aufzubewahren. Die Register können elektronisch geführt werden.
Der zuständigen Behörde sind auf ihr Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 5.8 Vom Betreiber sind folgende Angaben im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen:
- Dokumentation der Eingangskontrolle,
 - Belege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle (Register),
 - Dokumentation der externen und internen Qualitätskontrolle,
 - Belege über erfolgte Zurückweisungen,
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - Dokumentation und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
 - besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugten Zugriffen zu schützen und mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 5.9 Über die angenommenen Abfälle, die abgegebenen Abfälle und Produkten, die aus dem Verwertungsverfahren der Anlage hervorgehen, sowie deren Verbleib, über Betriebsstörungen und Stillstandszeiten sowie die exakten Lagerbestände sämtlicher Abfälle zum Jahreswechsel ist eine Jahresübersicht zu erstellen.
Diese ist der zuständigen Behörde **jeweils bis zum 31. März des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Gemäß ASR A1.8 Abschnitt 4.3 (2), (5) und (10) sind Maßnahmen zu treffen, damit der Fahrzeugverkehr im Außenbereich mindestens 1 m an den Hallentoren und -Türen vorbeigeleitet wird. Für den gleichzeitigen Aufenthalt von kraftbetriebenen Flurförderzeugen und Fußgängern in Schmalgängen in der Halle 2 müssen geeignete technische bzw. bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Personenerkennungssystem) installiert werden. Bei manuell zu bewegenden Flurförderzeugen sind die Sicherheitszuschläge entsprechend der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 6.2 Die Verkehrswege und die Arbeits- und Lagerflächen in der Halle 2 sowie Wege für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung hat nach ASR 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Abschnitt 5.3 (z.B. dauerhafte Farbmarkierung, Markierungsleuchten) zu erfolgen.
- 6.3 Gemäß ASR A3.4 Abschnitt 5.2 (1) und (4) müssen in der Halle 2 die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhanges 1 der ASR eingehalten werden. Die Beleuchtung kann als raumbezogene Beleuchtung oder auf den Bereich des Arbeitsplatzes bezogene Beleuchtung ausgeführt werden.

- 6.4 Gemäß § 7 Abs. 8 und Abs. 10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und unter Beachtung der Gefahrenhinweise nach der CLP-Verordnung ist die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte durch Quecksilberdämpfe (z.B. TFT-Zerlegung), Cadmium- und Bleistäube (Monitorzerlegung) sowie allgemeine Staubbelastungen (A- und E-Staub nach TRGS 900) an den Zerlegeplätzen fachkundig durch Messungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition innerhalb der ersten Monate nach dem jeweiligen Tätigkeitsbeginn nachweislich zu überprüfen. In die messtechnische Überprüfung sind zur Kontrolle möglicher Verschleppungen durch die Arbeitskleidung in die Garderobenschränke und der genutzte Pausenraum durch die betroffenen Mitarbeiter mit einzubeziehen. Maßnahmen und Wiederholungsprüfungen sind in Abhängigkeit von den Messergebnissen festzulegen.
- 6.5 Werden die Mindestschwellen ausgebaute Gefahrstoffe zur Lagerung gemäß der TRGS 510 Abschnitt 1 (1), (2), (5), (7) mit Tabelle 1 und (8) überschritten, sind zusätzlich die Regelungen der TRGS 510 anzuwenden. Für Gefahrstoffe unterhalb der Mindestmengen-schwellen sind die Lagerbedingungen durch die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 und den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Besondere Lagerbehältnisse sind für die Erfassung zerstörter/ beschädigter Leuchtstoffröhren und Lithium-Batterien erforderlich.
- 6.6 Für die Zerlegung der Solarmodule sind Maßnahmen zu treffen, damit keine gefährlichen Stromflüsse für die eingesetzten Mitarbeiter durch Initialisierungen (Beleuchtungen) aktiver Modulflächen bei den Zerlegearbeiten auftreten.
- 6.7 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind konkrete Betriebsanweisungen zu erstellen und anzuwenden. Die Mitarbeiter sind über die Gefährdungen und die resultierenden Schutzmaßnahmen vor Beginn der ersten Tätigkeitsaufnahme und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen.
- 6.8 Für die Betriebsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, der an geeigneten Stellen auszuhängen ist.
- 6.9 Die Halle 2 ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und resultierender Betriebsanweisungen regelmäßig zu reinigen. Bereiche, in denen Gefahrstoffe bei den Zerlegearbeiten/ Entfrachtung freigesetzt werden oder sich subsumierend ablagern können, sind arbeitstäglich mit geeigneten Verfahren und Mitteln zu reinigen, so dass Gefahrstoffe nicht in andere Bereiche verschleppt werden.

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens **vier Wochen**, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

7.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.

7.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Mit dem Genehmigungsantrag vom 08.11.2021 (Posteingang im LVwA am 15.11.2021) beantragte die eds-r GmbH (Antragstellerin) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (189 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (95 t/d) und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (493,5 t) und nicht gefährlichen Abfällen (670 t) am Standort Landsberg OT Sietzsch.

Mit dem Antrag vom 08.11.2021 wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG - zunächst für den Probetrieb der MRT-Zerlegung und nach Überarbeitung für die Errichtung der MRT-Zerlegehalle - gestellt. Der Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit dem Schreiben vom 12.01.2023 komplett zurückgezogen.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Allgemein

Anlagen, die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, bedürfen einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die beantragte Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen ist den Nrn. 8.11.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Den Anforderungen des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt die zuvor genannte Anlage nicht. Folglich besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nicht.

Die Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist außerdem im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) aufgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Zuständige Genehmigungsbehörde für eine derartige Gesamtanlage ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen. Des Weiteren sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren die Behörden einzubeziehen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd,
- Landkreis Saalekreis,
- Einheitsgemeinde Stadt Landsberg.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgte dementsprechend am

15.09.2022 in der örtlichen Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Ausgabe 09/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022) öffentlich in der Stadt Landsberg und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungsfrist endete am 24.11.2022.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 10.01.2023 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 15.12.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 12/2022) bekannt gegeben.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) für das beantragte Vorhaben besteht nicht.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz, die untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Saalekreises, sowie von dem zuständigen Referentenbereich für die Chemikaliensicherheit im Landesverwaltungsamt wurde dies geprüft.

Die in der Anlage gehandhabten Abfälle selbst sowie die eingesetzten Hilfsstoffe unterliegen nicht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Die zu behandelnden Elektro-Großgeräte und MRT-Geräte enthalten teilweise wassergefährdende Stoffe. Es handelt sich bei diesen Geräten/Bauteilen um Gegenstände/fertige Erzeugnisse, nicht um Stoffgemische. Zur Begründung wird auf die Fachinformation des UBA Nr. 30/2021 sowie auf die Definition der Begriffe „Gemisch“ und „Stoff“ gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verwiesen. § 3 Abs. 2 AwSV findet für die zur Lagerung und Behandlung beantragten Abfälle keine Anwendung. Unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV) sind in den zur Zerlegung vorgesehenen Altgeräten mehrfach Bauteile, Gemische und Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften enthalten, die im Zuge der Behandlung zu separieren und fachgerecht zu lagern sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Inhaltsstoffe als relevant gefährlich einzustufen sind. In den Nachtragsunterlagen hat der Antragstellerin plausibel dargelegt, dass die betreffenden Stoffe nur in sehr geringen Mengen (insgesamt unter 25 l) enthalten sind. Die in der Anlage gehandhabten Abfälle selbst sowie der Ölbinder (nwg) sind mengenmäßig als nicht relevant zu betrachten.

Das Erfordernis der Erstellung eines AZB wird daher nicht gesehen.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Des Weiteren schließt die Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die eds-r GmbH hat mit ihrem Antrag vom 08.11.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Nebenbestimmung Nr. 1.1 bis Nr. 1.5

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 unter Abschnitt III im Kapitel 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Nebenbestimmung Nr. 1.6

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwer-

tende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nebenbestimmung Nr. 1.7 (Sicherheitsleistung)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A - zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (MBL LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.

- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z.B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung - unter Verzicht auf die Rücknahme - des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. Des MULE vom 01.12.2016).

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output).

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 95.817,96 € (s.u. **Tabelle 2**). Sowohl Abfälle mit einem positiven Marktwert als auch Abfälle mit einem unbekanntem Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die beigefügte Berechnung der Sicherheitsleistung für o.g. Betriebsstätte basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da für die Anlage nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zugelassen sind. Dementsprechend wurde in Anlehnung an das o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 das Mittel der dort genannten Pauschale festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 14.372,69 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 110.190,65 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 131.126,87 €. Es ist eine Summe von **131.126,87 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden **Tabelle 1** sowie der **Tabellen 2 und 3**:

Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung		
Bezeichnung		Kosten
Entsorgungskosten		95.817,96 €
Prozentpauschale	15%	14.372,69 €
Netto-Sicherheitsleistungen		110.190,65 €
Mwst.	19%	20.936,22 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		131.126,87 €

Tabelle 2: Sicherheitsleistung nach Abfallschlüsselnummer (ASN) gegliedert			
Abfallschlüsselnummer (ASN)	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Menge [t]	Kosten [€]
15 01 01	0,00	6,00	0,00
15 01 02	97,50	6,00	585,00
15 01 03	68,06	5,00	340,30
15 01 04	0,00	5,00	0,00
15 01 05	0,00	5,00	0,00
15 01 06	134,17	5,00	670,85
15 01 07	0,00	2,00	0,00
15 01 09	0,00	2,00	0,00
15 02 02*	325,00	2,00	650,00
15 02 03	250,63	2,00	501,26

16 01 19	250,00	2,00	500,00
16 01 21*	50,00	40,00	2.000,00
16 02 09*	2.616,67	2,00	5.233,34
16 02 10*	900,00	10,00	9.000,00
16 02 11*	248,00	10,00	2.480,00
16 02 13*	96,40	250,00	24.100,00
16 02 14	53,00	50,00	2.650,00
16 02 15*	90,00	9,00	810,00
16 02 16	51,25	80,00	4.100,00
16 06 01*	0,00	10,00	0,00
16 06 02*	0,00	1,00	0,00
16 06 03*	0,00	0,50	0,00
16 06 04	0,00	1,00	0,00
16 06 05	0,00	56,00	0,00
17 02 01	0,00	10,00	0,00
17 02 02	0,00	10,00	0,00
17 02 03	0,00	10,00	0,00
17 02 04*	162,65	10,00	1.626,50
17 04 01	0,00	20,00	0,00
17 04 02	0,00	13,00	0,00
17 04 03	0,00	10,00	0,00
17 04 04	0,00	10,00	0,00
17 04 05	0,00	10,00	0,00
17 04 06	0,00	10,00	0,00
17 04 07	0,00	10,00	0,00
17 04 11	0,00	25,00	0,00
17 06 04	144,69	5,00	723,45
17 09 04	140,56	10,00	1.405,60
19 12 01	95,00	5,00	475,00
19 12 02	0,00	51,00	0,00
19 12 03	0,00	25,00	0,00
19 12 04	104,00	10,00	1.040,00
19 12 05	38,71	10,00	387,10
19 12 06*	114,53	10,00	1.145,30
19 12 07	63,35	20,00	1.267,00

19 12 08	82,50	2,00	165,00
19 12 09	42,33	2,00	84,66
19 12 10	86,00	2,00	172,00
19 12 11*	132,00	20,00	2.640,00
19 12 12	100,85	40,00	4.034,00
20 01 21*	493,33	20,00	9.866,60
20 01 23*	173,00	10,00	1.730,00
20 01 33*	0,00	9,00	0,00
20 01 34	0,00	2,00	0,00
20 01 35*	17,00	80,00	1.360,00
20 01 36	130,00	100,00	13.000,00
20 01 39	107,50	10,00	1.075,00
20 01 40	0,00	12,00	0,00
		1.164,5	95.817,96

Tabelle 3: Abfallartenkatalog mit abfallspezifischen Entsorgungskosten

ASN	Bezeichnung	Preis [€/t]
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	0,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	97,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	68,06
15 01 04	Verpackungen aus Metall	0,00
15 01 05	Verbundverpackungen	0,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	134,17
15 01 07	Verpackungen aus Glas	0,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	0,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	325,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	250,63
16 01 19	Kunststoffe	250,00
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	50,00
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB	2.616,67

	enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	900,00
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	248,00
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	96,40
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	53,00
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	90,00
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	51,25
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
17 02 01	Holz	79,83
17 02 02	Glas	45,00
17 02 03	Kunststoff	133,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	162,65
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	144,69
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	140,56

19 12 01	Papier und Pappe	95,00
19 12 02	Eisenmetalle	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	104,00
19 12 05	Glas	38,71
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	114,53
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	63,35
19 12 08	Textilien	82,50
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	42,33
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	86,00
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	132,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	100,85
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	493,33
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	173,00
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	17,00
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	130,00
20 01 39	Kunststoffe	107,50
20 01 40	Metalle	0,00

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht

Dem Vorhaben kann am vorgesehenen Standort planungsrechtlich zugestimmt werden. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Landsberg äußerte sich mit dem Schreiben vom 04.05.2022 zum Vorhaben. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost“, 1. BA, OT Sietzsch und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan weist das Gebiet als Industriegebiet aus. Die Erschließung ist gesichert.

Bauordnungsrecht

Der Erteilung der Genehmigung nach § 71 BauO LSA wird zugestimmt.

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung (§ 3 BauO LSA).

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, ein. Die Baugenehmigung ist nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte gemäß Einordnung der baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 3 (Gebäudeklassen 1 und 3) und § 2 Abs. 4 Nr. 3 (Sonderbau) sowie § 65 Abs. 3 BauO LSA. Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 2.1 in Abschnitt III, Kapitel 2 bauordnungsrechtlich zulässig. Die bauordnungsrechtliche Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.3 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 Abs. 1 BauO LSA).

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises vom 21.03.2022 ist entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) die Prüffingenieurin für Brandschutz Dipl.-Ing. Grit Bruckert beauftragt worden. Der Prüfbericht Nr. 22-055-10 vom 26.11.2022 der Prüffingenieurin für Brandschutz bildet die Grundlage für die Nebenbestimmungen zum Brandschutz in Abschnitt III, Kapitel 3. Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen erforderlich.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen können bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung des Genehmigungsantrags vom 08.11.2021 einschließlich nachgereichten Austauschunterlagen vom 14.12.2021 beschränken sich die Luftschadstoffemissionen der Anlage im Wesentlichen auf staubförmige Emissionen, die beim Zerschneiden der MRT-Geräte mittels mobilem Plasmaschneider entstehen. Relevante Geruchsemissionen sind anhand der Anlagen- und Betriebsbeschreibung nicht auszumachen.

Der Anlagenstandort befindet sich am östlichen Rand des Gewerbegebietes Ost zum Außenbereich hin auf einem als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Grundstück. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beläuft sich auf ca. 900 Meter in Richtung Westen (Ostring 1). Auf dem westlich angrenzenden Grundstück im Industriegebiet befindet sich ein Bauunternehmen. Direkt südlich grenzt ein Asphaltmischwerk an. Die Zerlegehalle für MRT-Geräte ist östlich der Halle 2, d.h. abgeschirmt zu den Nachbargrundstücken am Rand zum Außenbereich angeordnet. Auf Grund der Lage des Anlagenstandortes in einem klassischen Industriegebiet in Randlage zum Außenbereich und der sehr großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüchen ausgeschlossen werden.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Die im Abschnitt III unter Kapitel 4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 und Nr. 4.1.2 erfolgte antragsgemäß.

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3 dient der Minderung von Staubemissionen bei der Be- und Entladung, der Lagerung und dem Umschlag von feste Soffen gemäß Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft.

Da durch Benutzung der Fahrwege staubförmige Emissionen entstehen können und eine Verschmutzung des angrenzenden Verkehrsraums zu besorgen ist, wurden die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.4 und Nr. 4.1.5 gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft notwendig.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.6 dient der Umsetzung der beantragten Beschaffenheit der Anlage. Die Lagermengen wurden antragsgemäß festgelegt.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.7 begründet sich in Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft, damit die Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.8 und Nr. 4.1.9 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), Nr. 5.4.8.11e.

Die Anlage unterliegt der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) und ist der unteren Klasse zuzuordnen. Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.10 erfolgt auf Grundlage des § 8 der 12. BImSchV.

Der aktuelle Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C/2018/5070) wurde im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV), die am 16.02.2022 in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018) und wurde in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

4.4.2 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 4.2 zugestimmt werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der überschlägigen Schallimmissionsprognose der Fa. der Fa. HPC AG vom 18.03.2022, Projekt-Nr.: 211166_edsr_4.5 GIP_V2.0.

Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschemissionen an zwei direkt angrenzenden schutzbedürftigen Bebauungen auf benachbarten Industriegebietsflächen Sietzsch, Querstraße und Delitzscher Straße (IO 1, IO 2) sowie an der nächstgelegenen Wohnnutzung im laut Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiet Sietzsch, Ostring (IO 3) aus.

Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 a) beträgt der durch die Gesamtbelastung einzuhaltende Immissionsrichtwert an den Immissionsorten im Industriegebiet 70 dB(A) am Tag und in der Nacht. Für die Bebauung im Mischgebiet gelten nach TA Lärm Nr. 6.1. d) die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Da sich der Betrieb der Anlage ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt ist, ist eine Überprüfung der Einhaltung des Nachtimmissionsrichtwertes nicht erforderlich.

Maßgebend für die Geräuschemissionen der Anlage sind neben dem Anlieferverkehr und dem Containertausch vor allem die Arbeiten zum Zerlegen der MRT mit Plasmaschneider sowie mit der Flex.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung vom 18.03.2022 ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet den zulässigen Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags um mindestens 6 dB(A). Die nächstgelegene Wohnbebauung, Sietzsch, Ostring (IO 3), liegt nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, treten nicht auf.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß TA Lärm Pkt. 3.2.1. einzustufen und die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen.

Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich keine Gebiete nach TA Lärm Nr. 6.1. c) – f) befinden.

4.5 **Abfallrecht**

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Die Einstufung der Abfälle in Nebenbestimmung Nr. 5.1 erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsantrages. Gemäß des § 2 Abs. 2 AVV sind angenommene und abgegebene Abfälle den im Abfallverzeichnis aufgeführten sechsstelligen Abfallschlüsseln und deren Abfallbezeichnung zuzuordnen.

Um die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, ergehen die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 bis 5.5.

Mit deren Umsetzung wird ausgeschlossen, dass Abfälle angenommen und behandelt werden, für deren Entsorgung die Anlage nicht geeignet ist, und somit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ermöglicht.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 5.6 und 5.7 wird sichergestellt, dass der Betreiber seinen gesetzlichen Pflichten zum Führen von Registern für Input- und Outputabfälle nachkommt. Gesetzliche Grundlage hierzu bildet § 49 Abs. 4 KrWG i.V.m. §§ 24 Abs. 8 und 26 Abs. 2 Nachweisverordnung (NachwV).

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Abfälle. Das Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. 5.8) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Dokumentation. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der ordentlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 KrWG festgelegt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht (Nebenbestimmung Nr. 5.9) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i.V.m. § 47 KrWG und gewährleistet die Überwachungstätigkeit der abfallrechtlich zuständigen Behörde.

4.6 **Arbeitsschutz**

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter Erteilung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III, Kapitel 6 zu.

Belange des Arbeitsschutzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Grundlage für die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 bis Nr. 6.9 in Abschnitt III sind:

- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Abschnitt 4.3 (2), (5) und (10) (*Nebenbestimmung Nr. 6.1*),
- Anhang 1 zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Abschnitt 1.8 (5), ASR A1.8 Abschnitt 4.4 (1) und (2) (*Nebenbestimmung Nr. 6.2*),

- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Abschnitt 5.2 (1) und (4) (*Nebenbestimmung Nr. 6.3*),
- § 7 Abs. 8 und 10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (*Nebenbestimmung Nr. 6.4*),
- § 7 Abs. 4 GefStoffV (*Nebenbestimmung Nr. 6.5*),
- § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), DGUV Vorschrift 3 § 4 (4) (*Nebenbestimmung Nr. 6.6*),
- § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 19 ArbSchG, § 14 Abs. 1 und 2 GefStoffV (*Nebenbestimmung Nr. 6.7*),
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 Abschnitt 10 (3) (*Nebenbestimmung Nr. 6.8*),
- § 4 Abs. 2 ArbStättV (*Nebenbestimmung Nr. 6.9*).

4.7 **Naturschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet in Sachsen-Anhalt (Porphyrkuppen westlich Landsberg) ist ca. 4.800 m vom Vorhabenstandort entfernt in nordwestlicher Richtung gelegen.

Gemäß den Unterlagen (Kapitel 4) werden im Normalbetrieb keine Stickstoffverbindungen emittiert. Somit ergeben sich keine Hinweise, die aus naturschutzrechtlicher Sicht einer weitergehenden Untersuchung bezüglich etwaiger umweltgefährdender Auswirkungen durch Immissionen von Schadstoffen auf Biotope sowie etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (v.a. europarechtlich geschützte Arten) bedürfen.

Zudem können negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des NATURA 2000-Gebietes auch aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

4.8 **Wasserrecht**

Seitens der Wasserbehörde wird dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise in Abschnitt V, Kapitel 6 zugestimmt.

Das Vorhaben dient der umweltgerechten Zerlegung und Verwertung von Elektrogroßgeräten, MRT-Geräten, Leuchtstoffröhren etc. Alle Betriebsbereiche befinden sich innerhalb bestehender Gebäude bzw. unter Dach. Die Demontage und Lagerung von Elektrogeräten erfolgten bislang auf der Grundlage der unter dem Az. 2021-00749 baurechtlich genehmigten Nutzungsänderung.

Der Betriebsstandort ist bezüglich des Schmutzwassers und Niederschlagswassers zentral erschlossen. Die abzuleitenden Mengen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Besonders behandlungsbedürftiges Abwasser entsprechend eines Anhangs der Abwasserverordnung fällt nicht an.

In der beantragten Anlage wird mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen, welche sich in Verpackungen oder in gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützten abgedeckten Containern befinden. Flüssige Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften befinden sich ggf. in geringen Mengen in den zur Zerlegung angenommenen Erzeugnissen. Die Lagerbereiche für feste wassergefährdende Stoffe (Eingangslager, Ausgangslager, AwSV-Lager, Schadstofflager) sind gemäß § 39 Abs. 1 Verordnung über

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) jeweils dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass die Lageranlagen den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV genügen und eine Rückhaltung demzufolge nicht erforderlich ist. Da eine Lagermenge von 1000 t nicht überschritten wird, besteht gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 AwSV keine Pflicht zur Prüfung der Lagerbereiche durch Sachverständige.

4.9 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass der Betreiber die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.02.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine Rückäußerung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides mit Verständnisfragen und Einwänden erfolgte zum 07.03.2023.

Die vorgetragenen Einwände wurden durch die Fachbehörden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 4.1.6

Einwand: „Kann das offener formuliert werden. Gleichartige Abfälle in gleichwertige Lagerbehältnissen z.B.“

Ergebnis:

Die Nebenbestimmung 4.1.6 („Die Lagerung der Abfälle ist antragsgemäß nur in den beantragten Mengen pro Abfallschlüssel, an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen und Lagerbehältnissen zulässig.“) bleibt unverändert.

Die Antragstellerin hat sich in ihrem Antrag auf jeden einzelnen Abfall mengenmäßig begrenzt. Dies geht aus den Formular 3.1b hervor. Im Formular 6.1a sind für einzelne Abfälle die Art der Lagerung z.B. in BigBag, Fass oder Container beantragt.

Die Formulierung der Nebenbestimmung 4.1.6 ist entsprechend der Antragsunterlagen getroffen wurden.

Abschnitt IV, Tabelle 1: Aufstellung Sicherheitsleistung

Einwand: „Sicherheitsleistung scheint unverhältnismäßig hoch zu sein.“ Vorschlag:

- a) *Wegfall der Entsorgungskosten der folgenden Abfälle mit der Begründung, dass diese unter die Rücknahmepflicht der Hersteller gemäß § 5 und § 7 BattG, fallen.*
 - 16 06 01* Bleibatterien*
 - 16 06 02* Ni-Cd-Batterien*
 - 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien*
 - 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)*
 - 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren*
 - 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
 - 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen*
- b) *Wegfall der Entsorgungskosten für den Abfall 17 04 11 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen, da dieser einen positiven Marktwert besitzt.*
- c) *Reduzierung der Entsorgungskosten des Abfalls 20 01 21* auf 400 €/t mit der Begründung, dass dies die übliche Marktpreisvergütung ist.*

Ergebnis:

Zu a): Für die Abfallschlüssel musste der Nachweis erbracht werden, dass eine Rücknahmepflicht der Hersteller nach § 5 und § 7 Batteriegesetz (BattG) über ein entsprechendes Rücknahmesystem besteht, sodass hier die Entsorgungskosten entfallen können.

Nach Prüfung der eingereichten Nachweise vom 23.03.2022 konnten die Entsorgungskosten der unter Punkt a) aufgezählten Abfälle entfallen und aus der Sicherheitsleistung gestrichen werden. Die Stiftung GRS Batterien bestätigte, dass die i. R. s. Abfälle/Batterien Altbatterien sind. Geräte-Altbatterien i. S. des § 2 Abs. 6 BattG fallen unter die gesetzliche Rücknahmeverpflichtung gemäß § 5 BattG.

Zu b): Für den Abfallschlüssel 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen musste die Antragstellerin durch drei voneinander unabhängig agierender Entsorgungsunternehmen nachweisen, dass ein positiver Marktwert vorliegt. Hierbei darf es sich keinesfalls um Gefälligkeitsangebote handeln. Diese Angebote müssen seriös sein. Das bedeutet, dass es keinen Zweifel daran geben darf, dass sich die darin ausgewiesenen Entsorgungskosten an der aktuellen Marktlage orientieren.

Nach Prüfung der eingereichten Nachweise vom 23.03.2022 und einer weiteren internen Prüfung kann der Wegfall der Entsorgungskosten des Abfalls 17 04 11 be-

stätigt werden, da Kabel auf Grund ihres Metallgehaltes einen positiven Marktwert besitzen. Die eingereichten Nachweise bestätigen den positiven Marktwert und wurden entsprechend in der Neuberechnung der Sicherheitsleistung berücksichtigt.

Zu c): Für den Abfallschlüssel 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle musste die Antragstellerin durch drei voneinander unabhängig agierender Entsorgungsunternehmen nachweisen, dass die von ihr genannten Entsorgungskosten in Höhe von 400 €/t übernommen werden können. Hierbei darf es sich keinesfalls um Gefälligkeitsangebote handeln. Diese Angebote müssen seriös und glaubhaft sein. Das bedeutet, dass es keinen Zweifel daran geben darf, dass sich die darin ausgewiesenen Entsorgungskosten an der aktuellen Marktlage orientieren.

Die eingereichten Nachweise der Antragstellerin waren zwei vertragliche Vereinbarungen mit der Recycling-Service Langer GmbH und der Becker Umweltdienste GmbH. Bei beiden vertraglichen Vereinbarungen sind die angegebenen Entsorgungskosten befristet. Bei der Recycling-Service Langer GmbH lagen die Entsorgungskosten für Leuchtstofflampen, stabförmig, bei 400 €/t und für Lampen mit Sonderformen (andere Lampen) bei 425 €/t im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022. Die Becker Umweltdienste GmbH gab als Entsorgungskosten für Stablampen 398 €/t und bei Sonderbauformen 444 €/t im Zeitraum bis 30.04.2023 an.

Es fehlt der vertrauenswürdige Nachweis, dass die dargelegten Entsorgungskosten glaubwürdig sind. Für die Glaubhaftigkeit ist der Nachweis erforderlich, dass auch der Staat im Sicherungsfall den behaupteten (geringeren) Entsorgungspreis erhalten werde.

Die bloße Vorlage von Verpflichtungserklärungen oder Verträgen mit Entsorgern reicht als Nachweis, dass der Staat im Sicherungsfall auch den behaupteten Entsorgungspreis erhalten werde, nicht aus. Im Falle einer Ersatzvornahme kann sich der Staat nicht beliebig am Markt umsehen, sondern muss die Regeln des Vergabeberechts einhalten. Der Staat muss die Ersatzvornahme, zumindest in der Regel, somit ausschreiben. Im Rahmen einer Ausschreibung besteht für den Entsorger aus den o. g. Verträgen oder Verpflichtungserklärungen keine Verpflichtung an der Ausschreibung teilzunehmen und die in den nachträglich eingereichten Nachweisen dargelegten Preise anzubieten. Zudem könnte es sich hierbei auch um ein Gefälligkeitsangebot handeln. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es sich hierbei um Entsorgungspreise handelt, die auf dem Markt gängig vorliegen und von anderen zugelassenen Entsorgern auch aktuell akzeptiert werden.

Im Falle der Insolvenz wird der Betreiber durch einen Insolvenzverwalter ersetzt, der solche Vereinbarungen kündigen kann und auch muss, falls diese nachteilig für die Insolvenzmasse sind. Die Verpflichtungserklärungen und vertraglichen Vereinbarungen wären somit nicht insolvenzfest (Vgl. Praxisfragen der Sicherheitsleistung nach einem Jahr Erlasslage und VV Teil A - Landesverwaltungsamt Ref. 402, Anlage zur RdVfg 3/2018 Halle (S.) im Februar 2018). Es liegt somit kein ausreichender Nachweis für geringere Entsorgungskosten vor. (Vgl. Landesverwaltungsamt Ref. 402, Anlage zur RdVfg 3/2018 Halle (S.) im Februar 2018)

Parallel erfolgte durch das Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz eine Abfrage an drei unabhängige Betriebe zur Höhe der Entsorgungskosten des i. R. s. Abfalls. Angefragt wurden folgende Firmen.

- BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH, NL LAREC, Erzstraße 18, 09618 Brand-Erbisdorf
- Electrocyling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar
- Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Gröbern, Radeburger Str. 65, 01689 Niederau

Die Firma BEC Becker Elektrozycling Chemnitz GmbH bietet eine Entsorgung in Höhe von 530 €/t. Die Firma Electroycling GmbH bietet eine Entsorgung von 600 €/t an. Die Firma Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG bietet eine Entsorgung in Höhe von 350 €/t an.

Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird für den Abfall 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle der Mittelwert der vorliegenden Angebote herangezogen, folglich ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 493,33 €/t.

Abschnitt IV, Tabelle 3: Abfallartenkatalog mit abfallspezifischen Entsorgungskosten

Einwand: „16 01 09 - ist nicht beantragt.“*

Ergebnis:

Nach nochmaliger Prüfung der Antragsunterlagen wurde der Abfall 16 01 09* aus der Berechnung der Sicherheitsleistung gestrichen. Der Abfall ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 5.1 Tabelle

Einwand: „Es fehlen die Nummern: 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 06, 19 12 07, 19 12 08, 19 12 09, 19 12 10.“

Ergebnis:

Im Bescheid sind nur die Abfälle für den Abfall-Input in die Anlage festgelegt. Aus den Genehmigungsunterlagen geht hervor, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage zur Behandlung von Elektroaltgeräten handelt. Die genannten Abfallschlüssel (AVV-AS 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 06, 19 12 07, 19 12 08, 19 12 09, 19 12 10) werden üblicherweise nicht im Abfall-Input für diesen Anlagentyp geführt. Der Abfall-Output wird im Genehmigungsbescheid nicht festgelegt. Auch wird in der E-Mail vom 21. März 2023 von der Antragstellerin klar dargelegt, dass es keinen Zusammenhang mit der EA-Behandlung gibt. Die vorgenannten Abfallschlüssel werden daher nicht mitaufgenommen.

Abschnitt III, Nebenbestimmung Nr. 5.5

Einwand: „Falls erforderlich. Nur für bestimmte Abfallarten, z.B.: Mineralik ggf. erforderlich. Für EAG ist keine Deklarationsanalyse möglich.“

Ergebnis:

Die Formulierung bzw. der Anstrich „eigene Deklarationsanalyse“ wurde in der Nebenbestimmung Nr. 5.5 entsprechend gestrichen.

V

Hinweise

1 **Allgemein**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.5 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.8 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Hinweise zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung

- 1.10 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse auf erstes (schriftliches) Anfordern zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.
- 1.11 Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde angepasst werden (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

2 Baurecht

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Saalekreis, sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
 - Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),

- Rohbaufertigstellung gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA,
- Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

3 **Abfallrecht**

- 3.1 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweislich zu beseitigen (§ 7 KrWG).
- 3.2 Im Fall von grenzüberschreitenden Abfalltransporten - Verbringung in und aus dem Ausland - sind die Vorschriften der VO (EG) 1013/2006 (VVA) i.V.m. dem Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG) zu beachten.
- 3.3 Die gegebenenfalls notwendige Entsorger- bzw. Erzeugernummer kann beim
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)
beantragt werden.
- 3.4 Nach § 59 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 2 bb) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Dieser darf nicht personenidentisch mit dem Geschäftsführer sein. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde unaufgefordert der bestellte Abfallbeauftragte unter Angabe aller wesentlichen Daten (Fachkundenachweis, Bestellurkunde) anzuzeigen (§ 60 Abs. 3 KrWG).
- 3.5 Für FCKW-haltige Kühl-Altgeräte sind die Erfassungsbögen vierteljährlich durch den Betreiber der Anlage der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Werden keine Kühl-Altgeräte angenommen, ist eine Fehlmeldung zugeben.
- 3.6 Gemäß dem Beschluss der LAGA vom 09./10.09.2002 gilt für alle Elektroaltgeräte (EAG) sowohl aus privaten Haushalten als auch aus sonstigen Herkunftsbereichen, dass diese als gefährliche Abfälle nach AVV einzustufen sind, wenn keine Schadstoffentnahme stattgefunden hat und/ oder das Vorhandensein gefährlicher Bauteile nicht ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu LAGA M 31B). Sofern also keine Prüfung der angenommenen Elektroaltgeräte bzw. Batterien und Akkumulatoren hinsichtlich derer Gefährlichkeit erfolgt, hat die Annahme der Abfallarten grundsätzlich als gefährlicher Abfall zu erfolgen. Eine Einstufung dieser Abfälle in die AVV ASN 20 01 34 bzw. 20 01 36 hat somit nicht zu erfolgen.
- 3.7 Die Anforderungen an die Behandlung gemäß § 20 ElektroG und der Verwertung gemäß § 22 ElektroG sind einzuhalten. Des Weiteren ist gemäß § 21 Abs. 2 ElektroG die Zertifizierung für die Behandlungsanlage jährlich durch einen Sachverständigen vorzunehmen zu lassen.
- 3.8 Das Ende der Abfalleigenschaft ist unter Beachtung von §§ 4, 5 und 7a KrWG der zuständigen Behörde, vollständig und nachvollziehbar durch entsprechende Nachweis-dokumente, darzulegen. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 47 Abs. 6 KrWG.
- 3.9 Handelt es sich bei den Endprodukten um Stoffe i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) ist zu beachten, dass vor der ersten Lieferung alle zur Stoffidentität notwendigen Informationen und ggf. Sicherheitsdatenblätter des Betreibers vorliegen. Die Produk-

te sind entsprechend einzustufen und ggf. in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA zu melden.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zur Entfrachtung/ dem Ausbau gefahrstoffhaltiger Bauelement in der Halle 2 an einzelnen Arbeitsplätzen die Beeinflussung und die Wirkung auf benachbarte andere Arbeitsbereiche mit zu berücksichtigen sind. Persönliche, nur auf einen Arbeitsplatz bezogene Schutzmaßnahmen dürfen daher nur angewendet werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Arbeitsplätze bestehen. In regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass ist zu überprüfen, ob der abgeleitete Befund unverändert gültig ist (Wirksamkeitsüberprüfung). Die Abstände für die Überprüfung sind abhängig von den betrieblichen Bedingungen im Befund festzulegen; empfohlen wird ein Jahresabstand, wobei nach Möglichkeit jahreszeitliche Einflüsse auf die Höhe der Exposition mitberücksichtigt werden sollten. (TRGS 402 Abschnitt 6 (1))
- 4.2 Auf die Festlegungen und Empfehlungen des Brandschutznachweises 19-226-01 (1. Fortschreibung) vom 21.03.2022 insbesondere Seite 34 – Schlussempfehlungen wird hingewiesen.
- 4.3 Durch die besonderen Brandgefährdungen durch defekte/ beschädigte Lithium-Batterien wird auf die Notwendigkeit von regelmäßigen Brandschutz- und Havarie-Übungen hingewiesen. (TRGS 800 Abschnitt 5 (1), ASR A2.2 Abschnitt 7.3 (5))
- 4.4 Auf die Bestellung von Brandschutz Helfern in ausreichender Zahl und deren Unterweisung wird hingewiesen. (ASR A2.2 Abschnitt 7.3)
- 4.5 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentieren. (TRGS 400 Abschnitt 8 (1))
- 4.6 Technische Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftungs- und Absaugeinrichtungen, müssen erstmals bei der Inbetriebnahme und dann regelmäßig auf ihre Funktion und ausreichende Wirksamkeit überprüft werden. Für technische Einrichtungen zum Schutz vor einatembaren Stäuben gilt nach Anhang I Nr. 2.3 Abs. 7 GefStoffV eine Höchstfrist von einem Jahr. Der Arbeitgeber hat innerhalb dieser Vorgaben Art, Umfang und Prüffristen eigenverantwortlich festzulegen. Die Ergebnisse der Prüfungen und die oben genannten Festlegungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Auch die Wirksamkeit persönlicher Schutzausrüstungen ist zu prüfen. (TRGS 400 Abschnitt 7 (2) und (3))
- 4.7 Auf die sachgerechte Instandhaltung und regelmäßige Prüfung der Brandmelde- und Feuerlöschrichtungen in regelmäßigen Abständen wird hingewiesen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. (ASR A2.2 Abschnitt 7.5.1 (1))
- 4.8 Zu Nebenbestimmung Nr. 6.3 in Abschnitt III: Es wird eine zusätzlich auf den jeweiligen Bereich des Arbeitsplatzes bezogenen Beleuchtung entsprechend der Arbeitsaufgabe empfohlen.

5 **Naturschutz**

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen.

6 **Wasserrecht**

- 6.1 Der Betreiber hat den antragsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Empfohlen werden die Erstellung und Umsetzung einer Betriebsanweisung im Sinne von § 44 Abs. 1 bis 3 AwSV mit Regelungen zur Eigenüberwachung und für den Havariefall. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung und Behandlung der Abfälle im Freien ohne hinreichenden Witterungsschutz ist unzulässig. Dies ist im Rahmen der Betriebsanweisung auszuschließen.
- 6.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für den nicht auszuschließenden Fall des Austritts von wassergefährdenden Flüssigkeiten während des Zerlegprozesses ein geeignetes Bindemittel bereitzuhalten ist und nach Gebrauch fachgerecht zu entsorgen ist.

7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 55 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfallbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Saalekreis als
 - untere Wasserbehörde,

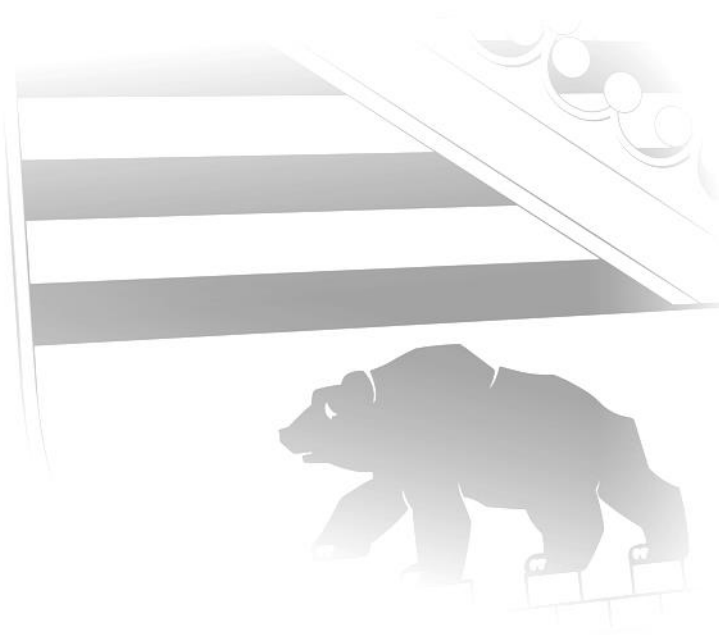
- untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- untere Bauaufsichtsbehörde,
- untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Pepke



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antragsunterlagen** zum Antrag der eds-r GmbH vom 08.11.2021 (Posteingang im LVwA am 15.11.2021) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

		Blattzahl
	Deckblatt	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 1)	5
Kapitel 1	ANTRAG/ ALLGEMEINE ANGABEN	-
	Verzeichnis Register 1	1
1.1	Antrag (Formular 1)	3
1.2	Formular 1b	1
1.3	Formular 1c	1
1.4	Kurzbeschreibung	9
1.5	Kostenzusammenstellung	1
1.6	Vollmacht zum Antrag	1
1.7	Kostenübernahmeerklärung	1
1.8	Vorhabensbeschreibung	18
1.9	Karten, Pläne, Fließbilder	-
	Auszug Topographische Karte (M 1 : 10.000)	1
	Auszug DGK	1
	Übersichtskarte	1
	Auszug Luftbild (M 1 : 2.000)	1
	Lageplan mit Betriebseinheiten (M 1 : 500)	1
	Auszug Liegenschaftskarte (M 1 : 2.000)	1
	Auszug B-Plan mit Lage Betriebsgelände	1
	Stoffstrom- und Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	-
	Verzeichnis Register 2	1
2.1	Gliederung der Anlage (Formular 2.1)	1
2.2	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2.2)	1
2.3	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3)	3
Kapitel 3	ART, MENGE UND BESCHAFFENHEIT DER STOFFE	-
	Verzeichnis Register 3	1
3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	2

3.2	Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b)	5
3.3	Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3)	3
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4)	1
3.5	Gefahrstoffe (Formular 3.5)	1
3.6	Annahmekatalog	3
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	-
	Verzeichnis Register 4	1
4.1	Emissionsquellen (Formular 4.1a)	1
4.2	Emissionen (Formular 4.1b)	1
4.3	Abgas-/ Abluft-Reinigung (Formular 4.1c)	1
4.4	Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	1
4.5	Überschlägige Geräuschimmissionsprognose zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (HPC AG, 25.08.2021)	14
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	-
	Verzeichnis Register 5	1
5.1	Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Formular 5.1)	1
5.2	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV (Formular 5.2a)	1
5.3	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV (Formular 5.2b)	1
Kapitel 6	WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	-
	Verzeichnis Register 6	1
6.1	Lageranlagen wassergefährdender feste Stoffe/ feste Abfälle (Formular 6.1a)	2
6.2	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle (Formular 6.1b)	1
6.3	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen (Formular 6.1c)	1
6.4	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1.d)	1
6.5	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e)	1
6.6	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Formular 6.2)	1
Kapitel 7	ABFÄLLE/ WIRTSCHAFTSDÜNGER	-
	Verzeichnis Register 7	1
7.1	Abfallentsorgung (Formular 7.1)	2
7.2	Anlage Abfall (zu Formular 7.1)	4
7.3	Wirtschaftsdünger (Formular 7.2)	2

Kapitel 8	ABWASSER	-
	Verzeichnis Register 8	1
8.1	Abwasser (Formular 8)	1
Kapitel 9	ANGABEN ZUM ARBEITSSCHUTZ	-
	Verzeichnis Register 9	1
9.1	Arbeitsschutz (Formular 9)	4
9.2	Gefährdungsbeurteilung Elektronikschrottverwertung	19
9.3	Gefährdungsbeurteilung Verwaltung	14
9.4	Gefährdungsbeurteilung Zerlegung TFT-Bildschirm-Systeme	16
9.5	Gefährdungsbeurteilung Annahme, Lagerung LI Batterien	4
9.6	Gefährdungsbeurteilung Zerlegung von Kfz-Li Batterien	5
9.7	Gefährdungsbeurteilung Zerlegung von MRT Geräten	13
9.8	Gefährdungsbeurteilung Zerlegung von Solarmodulen	15
9.9	Angaben zur BetrSichV (inkl. Arbeitsschutz)	1
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	-
	Verzeichnis Register 10	1
10.1	Brandschutzmaßnahmen (Formular 10)	1
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ / WÄRMENUTZUNG	-
	Verzeichnis Register 11	1
11.1	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	-
	Verzeichnis Register 12	1
12.1	Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft	1
Kapitel 13	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	-
	Verzeichnis Register 13	1
13.1	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13)	1
Kapitel 14	MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	-
	Verzeichnis Register 14	1
14.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung Abfallentsorgungsanlagen (Formular 14.1)	1
14.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung Windkraftanlagen (Formular 14.2)	1
14.3	Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	-
	Verzeichnis Register 15.1 (Bauvorlagen)	1

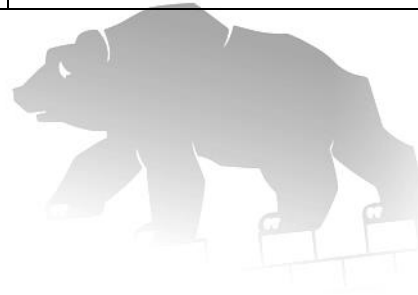
Verzeichnis Register 15.3 (Sonstige Unterlagen)	1
Technische Daten Aircare Druckluftaufbereitungseinheit	2
Technische Daten V500 Druckluft-Regelventil	2
Technische Daten Speedglas 9100 FX Air mit Versaflo	2
Technische Daten Speedglas 9100 FX und 9100 FX Air	2

2 Nachgelieferte Unterlagen

	Datum (Posteingang)	Bezeichnung der Nachtragsunterlagen
2.1	14.12.2021 (16.12.2021)	<ul style="list-style-type: none"> - Deckblatt Antrag - Formular 1, Blatt 1/3 bis Blatt 3/3 - Formular 1c - Kurzbeschreibung, Seite 1 von 9 bis Seite 9 von 9 - Vollmacht für Ingenieurbüro HPC - Kostenübernahmeerklärung - Vorhabensbeschreibung (Seite 1 von 18 bis Seite 18 von 18) - Klarstellung der Firmierung
2.2	23.03.2022 (24.03.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung der Nachforderung II - Arbeitsschutz - Beantwortung der Nachforderung III - anlagenbezogener Immissionsschutz - Beantwortung der Nachforderung IV – Abfallrecht - Gesamtliste der zur Annahme genehmigten Stoffe - Formular 7.1 für ASN 16 02 14 (1.000 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 02 15* (1.000 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 02 16 (2.500 t/a), Formular 7.1 für ASN 20 01 21* (100 t/a), Formular 7.1 für ASN 20 01 21* (300 t/a), Formular 7.1 für ASN 20 01 23*(100 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 06 01* (100 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 02 14 (1.000 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 02 15* (1.000 t/a), Formular 7.1 für ASN 16 02 16 (2.500 t/a) - Beantwortung der Nachforderung V - Lärmschutz - Beantwortung der Nachforderung VI - AwSV sowie Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches für Elektroaltgeräte und ASN 20 01 21* - Lageplan mit Betriebseinheiten - Formular 2.3 - Überschlägige Geräuschemissionsprognose (GIP) - Berechnungstool Überschlägige GIP - Lageplan GIP - Verzeichnis Register 5 Anlagensicherheit - Information der Öffentlichkeit - Störfallkonzept

		<ul style="list-style-type: none"> - Verzeichnis Register 6 Wassergefährdende Stoffe - Formular 6.1a - Ausgangslager - Formular 6.1a - AwSV Lager - Formular 6.1a - Eingangslager - Formular 6.1a - Schadstofflager - Verzeichnis Register 15.1 Bauvorlagen - Verzeichnis Register 15.3 Technische Informationen - technische Daten STILL Dieselstapler RX70-30 - technische Daten Elektrostapler Euroloc, Typ EU 200 FR 570 - technische Daten Absaugung
2.3	14.03.2022 (04.04.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Baugenehmigung § 71 i.V.m § 62 bzw. § 63 BauO LSA - Baubeschreibung - Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen) - Ergänzung Baubeschreibung - Grundflächenberechnung - Stellplatznachweis - Lageplan - Grundriss Erdgeschoss - Grundriss Obergeschoss - Ansichten, Schnitt - BSN Demontage Sietzsch - BS 01 Lageplan - BS 02 Grundrisse, Schnitte - Anlage 3 Lörü Lagermengen
2.4	04.04.2022 (04.04.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu gehandhabten und gelagerten Hilfs- und Betriebsstoffen (E-Mail vom 04.04.2022) - Sicherheitsdatenblatt Ölbinder
2.5	30.05.2022 (01.06.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung der Nachforderung VII - anlagenbezogener Immissionsschutz - Behandlungskonzept vom 25.05.2022 - Information der Öffentlichkeit (Austausch) - Formular 6.1a - Ausgangslager - Formular 6.1a - AwSV Lager - Formular 6.1a - Eingangslager - Formular 6.1a - Schadstofflager - Verzeichnis Register 15.3 Technische Informationen - technische Daten Absaugung Solarmodule - Formular 7.1 für ASN 19 12 06* (20 t/a), ASN 16 06 01* (100 t/a), ASN 15 01 07 (2 t/a), ASN 19 12 05 (5 t/a), ASN 15 01 04 (5 t/a), ASN 17 04 01 (10 t/a), ASN 17 04 02 (10 t/a), ASN 17 04 03 (10 t/a), ASN 17 04 04 (10 t/a), ASN 17 04 05 (10 t/a), ASN 17 04 06 (10 t/a), ASN 17 04 07 (20 t/a), ASN 17 04 11 (30 t/a), ASN 19 12 02 (6.000 t/a), ASN 19 12 03 (3.000 t/a) (zusätzliche

		Übernahmeerklärungen)
2.6	31.05.2022 (01.06.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Bauantragsformular - Seite 1 mit Ergänzung „Neubau Zerlegeplatz“ - Baubeschreibung - Seite 1 bis 3 mit Angaben zum Neubau Zerlegeplatz
2.7	14.06.2022 (14.06.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsdatenblatt Ölbinder
2.8	11.08.2022 (15.08.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Datenblatt zur Absaugung Solarmodule - Beantwortung der Nachforderung X - anlagenbezogener Immissionsschutz
2.9	25.08.2022 (29.08.2022)	<ul style="list-style-type: none"> - Datenblatt zur Absaugung Solarmodule und Bestätigung des Herstellers - Beantwortung der Nachforderung XI - anlagenbezogener Immissionsschutz
2.10	21.03.2023 (21.03.2023)	<ul style="list-style-type: none"> - E-Mail vom 21.03.2023
2.11	23.03.2023 (23.03.2023)	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis Rücknahme Geräte-Altballerien - Preisangebote für die Entsorgung von Abfällen der ASN 17 04 10 und 20 01 21*
2.12	14.04.2023 (14.04.2023)	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 7.1 für ASN 19 12 11*



Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI S. 78)
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. November 2021 (BGBl. I S. 4899)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16.9.2022 (BGBl. I S. 1454)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280)

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 01. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. November 2022 (BGBl. I S. 1982)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
EAG-BehandV	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV) vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 1841)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158 S.25)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. No-

vember 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

TAnIVO

Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

USchadG

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

**VO (EG)
1013/2006**

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 S. 1, ber. L 299 S. 50, 2008 L 318 S. 15, 2013 L 334 S. 46 und 2015 L 277 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/2174 vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 S. 11)

**VO (EG)
1272/2008**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, zuletzt ber. ABl. EU L 117/2019 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/692 vom 16. Februar 2022 (ABl. L 129 S. 1, ber. ABl. Nr. L 146 S. 150)

**VO (EG)
1907/2006**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1, ber. 2007 L 136 S. 3[4], ber. 2020 L 279 S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/586 vom 08. April 2022 (ABl. L 112 S. 6)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)



Verteiler

Original

eds-r GmbH
Maybachstraße 18
90441 Nürnberg

In Kopie/ In elektronischer Form

Landesverwaltungsamt

Referat 401

Referat 402: 402.b

402.c

402.d

Referat 407

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Landkreis Saalekreis

Umweltamt

Domplatz 9

06217 Merseburg

Stadt Landsberg

Köthener Straße 2

06188 Landsberg

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Bereich 5 Arbeitsschutz

Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de